

Informationen zum Anerkennungsverfahren für Hebammen

aus einem Land *außerhalb* der Europäischen Union
und des Europäischen Wirtschaftsraumes
(Drittstaat)

Allgemeine Informationen und welche Unterlagen z.B. vorgelegt werden müssen, damit Ihre ausländische Berufsqualifikation als Hebamme geprüft werden kann, finden Sie in einem [Merkblatt](#) das für **alle** Gesundheitsfachberufe gilt.

Sie können Ihren Antrag per Post mit dem dafür vorgesehenen [Antragsformular](#) und [online](#) stellen.

Bitte senden Sie Ihren Antrag erst zu, wenn Sie **alle** notwendigen Unterlagen für das Anerkennungsverfahren zusammengestellt haben.

Die folgenden Informationen betreffen nur die Hebammen, die ihre Ausbildung **außerhalb** der Europäischen Union abgeschlossen haben.

Das Anerkennungsverfahren zur Führung der Erlaubnis der Berufsbezeichnung Hebamme:

Sie können einen Antrag auf Anerkennung als Hebamme stellen, wenn Sie im Ausland eine staatlich geregelte Ausbildung in der Geburtshilfe abgeschlossen haben und ein staatliches Abschlusszeugnis oder Diplom besitzen. Ist in Ihrem Herkunftsland eine Registrierung bei der Berufskammer für Hebammen erforderlich oder muss eine Lizenz zur Berufsausübung beantragt werden ist diese jeweils mit dem Antrag vorzulegen.

Ihre im Ausland abgeschlossene Ausbildung in der Geburtshilfe wird anerkannt, wenn diese gleichwertig mit der nach dem Hebammengesetz geregelten Berufsqualifikation ist oder die wesentlichen Unterschiede durch eine erfolgreich absolvierte Anpassungsmaßnahme ausgeglichen wurde.

Dazu muss Ihre Berufsqualifikation mit dem Referenzberuf Hebamme vergleichbar sein. Das bedeutet, dass das Ausbildungsziel und die Ausbildungsinhalte die gleichen sein müssen, wie bei der deutschen Ausbildung in der Geburtshilfe.

Für den Beruf der Hebamme ist in Deutschland ein Studium erfolgreich zu absolvieren. Dieses Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester. Es ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil mit mindestens 2200 Stunden und einem hochschulischen Studienteil aus mindestens 2200 Stunden.

Der Hebammenberuf umfasst insbesondere die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.

Eine Berufspraxis als Hebamme/Entbindungspfleger, kann Defizite ganz oder teilweise ausgleichen (abhängig von Dauer und Aktualität der Berufserfahrung).

Ausgleich von Unterschieden in der Ausbildung - Anpassungsmaßnahmen

Wenn festgestellt wird, dass Ihre Ausbildung sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheidet, wird das Ergebnis in einem Feststellungsbescheid (Defizitbescheid) schriftlich mitgeteilt.

Die festgestellten Unterschiede können Sie durch eine Anpassungsmaßnahme ausgleichen. Anpassungsmaßnahmen in Form einer Kenntnisprüfung oder einem Anpassungslehrgang können nur an einer staatlich anerkannten Hochschule für Hebammen in Hessen absolviert werden.

- a. Eine Anpassungsmaßnahme kann eine staatliche Kenntnisprüfung sein. Sie besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil und erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung des Hebammenstudiums. Die Kenntnisprüfung muss vor einem Prüfungsausschuss an einer Hochschule abgelegt werden.

Im *praktischen Teil* der Kenntnisprüfung ist nachzuweisen, dass Sie die physiologischen Prozesse während der Schwangerschaft, der Geburt, dem Wochenbett

und der Stillzeit selbständig und evidenzbasiert fördern und leiten können. Außerdem ist eine situationsangemessene Kommunikation mit den zu betreuenden Frauen, ihren Bezugspersonen und den beruflich eingebundenen Personen zu zeigen.

- b. Es kann auch ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang absolviert werden, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt (Abschlussgespräch).

Sie können wählen, ob Sie einen Anpassungslehrgang mit einem Abschlussgespräch oder eine staatliche Kenntnisprüfung absolvieren möchten.

Der Inhalt und der Umfang der gewählten Anpassungsmaßnahme wird individuell nach dem Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung Ihrer Ausbildung und den festgestellten Unterschieden (Defizite) festgesetzt.

Sonderregelungen

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl I S. 1759) gibt es die Möglichkeit eine staatliche *Eignungsprüfung* anstatt einer Kenntnisprüfung abzulegen oder einen höchsten dreijährigen *Anpassungslehrgang* ohne Abschlussgespräch zu absolvieren, wenn z.B. Ihre Ausbildung bereits in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde und Sie eine Bescheinigung vorlegen können, dass Sie in diesem Staat drei Jahre als Hebamme tätig waren.

In diesem Fall legen Sie bitte auch den Anerkennungsbescheid der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates vor.

- a. Die Eignungsprüfung ist eine praktische Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. In der Eignungsprüfung ist nachzuweisen, dass Sie die physiologischen Prozesse während der Schwangerschaft, der Geburt, dem Wochenbett und der Stillzeit selbständig und evidenzbasiert fördern und leiten können. Außerdem ist eine situationsangemessene Kommunikation mit den zu betreuenden Frauen, ihren Bezugspersonen und den beruflich eingebundenen Personen zu zeigen. Die Eignungsprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen.
- b. Der Inhalt und Umfang des Anpassungslehrganges wird aufgrund der festgestellten Unterschiede festgesetzt. Er wird in Form von theoretischen und praktischen

Lehrveranstaltungen an Hochschulen für Hebammen und/oder Praxiseinsätzen in Krankenhäusern z.B. durchgeführt. Ein Abschlussgespräch wird *nicht* geführt.

Verkürzung der Ausbildung zur Hebamme

Aufgrund der Novellierung des Hebammengesetzes besteht nur noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2022 die Möglichkeit eine verkürzte Ausbildung an einer Hebammenschule zu absolvieren. Die Voraussetzungen und Einzelheiten werden bei Interesse auf Anfrage mitgeteilt.

Sprache

Zur Ausübung des Berufes sind besonders gute Kenntnisse in der deutschen Sprache erforderlich, die durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung auf dem Niveau B2 / B 2 Pflege oder höher an einem anerkannten Institut nachgewiesen werden. Einzelheiten können Sie dem Merkblatt [Deutschkenntnisse](#) entnehmen.

Wichtig:

Erst wenn Ihnen die Entscheidung der Behörde über Ihren Antrag vorliegt, und Sie eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang mit Prüfung absolvieren müssen, können Sie sich mit einer Schule in Verbindung setzen, um einen Termin für die Kenntnisprüfung oder den Beginn eines Anpassungslehrganges zu vereinbaren.

- **Anfragen** können Sie an folgende E-Mail-Adresse richten:

Gesundheitsberufe.Ausland@rpda.hessen.de

- **Postanschrift:** Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.1
64278 Darmstadt